

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Oktober-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de - Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

ESMA: Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat aktualisierte FAQs zur Anwendung der AIFM-Richtlinie veröffentlicht. Neuer Schwerpunkt: Auslagerung.

Rechtsprechung

Veraltete Informationen in Werbemitteln: Der BGH macht in einem aktuellen Urteil deutlich, dass unrichtige Informationen in nicht-aktualisierten Werbemitteln den objektiven Tatbestand des Kapitalanlagebetruges erfüllen und Schadensersatzansprüche begründen können.

Beratungspraxis

BaFin zum Einscannen von Unterlagen: In einem aktuellen Rundschreiben lockert die BaFin die Aufzeichnungspflichten bei der Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz.

BaFin: Außerdem hat die BaFin das Merkblatt zu Ausnahmen von der KWG-Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler und damit für den Anwendungsbereich des § 34f GewO aktualisiert.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ ESMA: Aktualisierung der FAQ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie	2
● Rechtsprechung	2
▪ BGH zum Schadensersatz wegen Kapitalanlagebetrugs bei Nichtaktualisierung veralteter Werbemittel	2
● Beratungspraxis	3
▪ BaFin: Einscannen erfüllt Aufzeichnungspflicht gemäß GwG	3
▪ BaFin aktualisiert Merkblatt für KWG-Ausnahmen	3
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	4

Gesetzgebung

▪ **ESMA: Aktualisierung der FAQ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie**

Am 30. September 2014 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ihren Fragen- und Antwortenkatalog zur Anwendung der AIFM-Richtlinie aktualisiert. Die Behörde gibt beispielsweise Antwort auf Detailfragen zu den Reportingpflichten gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden.

Außerdem wurde nun der Themenkomplex der Auslagerung in die FAQ-Liste aufgenommen, zunächst mit einer Frage zu Briefkastenfirmen. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich Auslagerung in nächster Zeit noch weitere Detailfragen beantwortet werden.

Fragen können auch direkt an ESMA gerichtet werden. Wir halten Sie im Newsletter über weitere Aktualisierungen auf dem Laufenden.

Rechtsprechung

▪ **BGH zum Schadensersatz wegen Kapitalanlagebetruges bei Nichtaktualisierung veralteter Werbemittel**

Der BGH hat in einem aktuellen Urteil konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Verbreitung unrichtiger Informationen in Werbemitteln dem Straftatbestand des Kapitalanlagebetruges unterfällt und somit zivilrechtliche Ansprüche von Anlegern gegen die Mitglieder der Geschäftsführung begründen kann.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall war für eine Kommanditbeteiligung im Januar 2001 ein Emissionsprospekt erstellt worden, der auch ausführliche Darstellungen der Provisionsregelungen für die Eigenkapitalvermittlung enthielt. Nach Emissionsbeginn wurden auf Verlangen des Vertriebs die Stornohaftungsregelung für Vertriebsprovisionen zugunsten des Vertriebs angepasst, die entsprechenden Prospektaussagen aber nicht aktualisiert. Im Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers im November 2001 waren die Aussagen im Prospekt zu den Provisionsregelungen somit veraltet. Der Anleger nahm u.a. wegen der unterbliebenen Aktualisierung des Prospektes auch die Geschäftsführer der Komplementärin der Fondsgesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch. Zu Recht, wie der BGH meint. Denn die Fondsgeschäftsführung hatte sich bewusst gegen eine Aktualisierung entschieden, weil sie andernfalls „dann den Vertrieb ohne Arbeit gelassen hätten“.

Der objektive Tatbestand des Kapitalanlagebetruges in § 264a Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter durch Äußerungen in einem der dort genannten Werbemittel tatsachenbezogene Informationen verbreitet, die auf Grund ihres unrichtigen Inhalts geeignet sind, bei potenziellen Anlegern Fehlvorstellungen über die mit einem bestimmten Anlageobjekt verbundenen Risiken zu erzeugen. Dies gilt nach Ansicht des BGH auch, soweit ein Emissionsprospekt nach Eintritt einer wesentlichen Änderung ohne Aktualisierung weiter verwendet wird. Denn unrichtige Informationen im Sinne des § 264a Abs. 1 StGB verbreitet auch derjenige, der nachträglich unrichtig gewordene Werbemittel gegenüber einem größeren Kreis anderer, bislang noch nicht ange-

sprechener Anleger (weiter) verwendet, indem er sie nach Eintritt der Unrichtigkeit zusendet, auslegt, verteilt oder sonst zugänglich macht.

BGH, Urt. V. 24.06.2014 – VI ZR 560/ 13 (OLG Braunschweig)

Beratungspraxis

▪ **BaFin: Einscannen erfüllt Aufzeichnungspflicht gemäß GwG**

Die BaFin hat am 26. September 2014 ein neues Rundschreiben (7/2014 GW) in Sachen Geldwäschegesetz (GwG) veröffentlicht. Danach erfüllt das Einscannen eines zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments oder von zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Unterlagen die Pflicht zur Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 GwG. Das Einscannen eines Dokuments kann demnach der Erstellung einer Kopie gleichgestellt werden.

Hintergrund der Klarstellung im Rundschreiben ist die Zunahme des Einsatzes neuer technischer Verfahren. Bei der Aufbewahrung der auf diesem Wege gespeicherten Daten, haben die Verpflichteten nach § 8 GwG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Das heißt, die Aufzeichnungen können als Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden. Die gespeicherten Daten müssen mit den festgestellten Angaben übereinstimmen und während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sein und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Von der Erleichterung profitieren nicht nur die von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen wie Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften i.S.d. KAGB und Zahlungsinstitute i.S.d. ZAG, sondern alle nach dem GwG Identifizierungspflichtigen wie Anbieter von Kommanditanteilen oder Versicherungsvermittler.

▪ **BaFin aktualisiert Merkblatt für KWG-Ausnahmen**

Mit Aktualisierung des Merkblatts für die Nutzung der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG für Finanzanlagenvermittler setzt die BaFin mehrere aktuelle aufsichtsrechtliche Änderungen um.

In der Veröffentlichung vom 16. September 2014 wird einerseits klargestellt, dass Abschlussvermittler diese Bereichsausnahme wegen der Änderung des KWG nicht mehr nutzen können, d.h. also nicht mehr als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO tätig werden können. Nutznießer der Bereichsausnahme sind somit nur noch Anlagevermittler und Anlageberater.

Andererseits machte die BaFin deutlich, dass Berater und Vermittler von Anteilen, deren AIF von registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwaltet werden, die Bereichsausnahme nicht nutzen können.

Vielmehr fallen Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen KVG ausgegeben werden, nur dann unter die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8

KWG, wenn die KVG entweder über eine (alte) Erlaubnis nach Investmentgesetz verfügt, die gemäß der KAGB-Übergangsvorschriften fortbesteht oder sie muss eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 KAGB besitzen.

Vermittelt z.B. ein Anlagevermittler ausschließlich Anteile an einem inländischen Investmentvermögen, ohne dass dieses Investmentvermögen durch die KVG zum Vertrieb nach dem KAGB angezeigt wurde, bedarf der Anlagevermittler keiner Erlaubnis nach dem KWG, weil er sich auf die Bereichsausnahme des KWG berufen kann. Allerdings betreibt er dann den unerlaubten Vertrieb von Investmentfondsanteilen, der nach den Bestimmungen des KAGB aufsichtsrechtlich untersagt werden kann. Die KWG-Ausnahme gilt aber nicht für Anteile an ausländischen Investmentvermögen. Für diese muss also immer das Vertriebsanzeigeverfahren durch die ausländische KVG durchlaufen worden sein, damit eine Erlaubnis nach § 34f GewO ausreichend ist.

Auch wird in dem Merkblatt nochmals klargestellt, dass auch unter dem Regime des KWG nunmehr jedweder Vertrieb reguliert ist, es also auf einen „öffentlichen“ Vertrieb nicht ankommt. Denn in der Bereichsausnahme wurde der Begriff „öffentlich“ gestrichen. Der KWG-Vertriebsbegriff ist insoweit deckungsgleich mit dem KAGB-Vertriebsbegriff.

EU-Investmentvermögen und ausländische AIF, die nach dem KAGB öffentlich vertrieben werden dürfen, müssen von der BaFin zum Vertrieb zugelassen sein und erfolgreich das Vertriebsanzeigeverfahren durchlaufen haben.

● Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2014

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

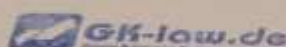
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

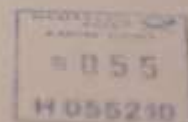
Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165


Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

 GK-law.de





Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

